Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 20.03.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/066/26
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: KW 2026 Ps

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung nach § 26 KWG sowie über Einsprüche nach § 25 KWG

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	20.04.2026	N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 15. März 2026.

Der mit Schreiben vom 18.03.2026 eingegangene Einspruch wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2026 das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

CDU	142.825 Stimmen	35,40 %	=	14 Sitze
AFD	61.049 Stimmen	15,13 %	=	6 Sitze
SPD	49.751 Stimmen	12,33 %	=	5 Sitze
FDP	26.740 Stimmen	6,63 %		3 Sitze
AL/Grüne	88.518 Stimmen	21,94 %		8 Sitze
FWR	34.567 Stimmen	8,57 %		3 Sitze

Gesamtzahl der gültigen Stimmen	403.450
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	499
Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler	11.197
Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis	20.674

Gegen das Wahlergebnis ist nach der Bekanntmachung am 04. April 2026 binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ein Einspruch beim Wahlleiter eingegangen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Die Einlegung des Einspruches ist auch schon vor

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zulässig.
Der Einspruchsführer ist in Rodgau wohnhaft, somit also nicht Wahlberechtigter im Wahlkreis Rödermark. Daher ist der Einspruch zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Keine